

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 08.02.2022

Nr. 06

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 14. | Bekanntmachung
Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2022 zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins, aufgrund der hohen Teilnehmerzahl um einen zusätzlichen Prüfungstag erweitert wird. | 2-3 |
| 15. | Bekanntmachung
Allgemeinverfügung Ringeltauben | 4-5 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|---|
| 16. | Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ausweisung und Einreise- und Aufenthaltssperre gerichtet an Ayhan Sözüer, geb. am 26.02.1985, Staatsangehörigkeit Türkei. | 6 |
|-----|--|---|

Bedburg

- | | | |
|-----|---|---|
| 17. | Bekanntmachung
Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe | 7 |
|-----|---|---|

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2022 zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins, aufgrund der hohen Teilnehmerzahl um einen zusätzlichen Prüfungstag erweitert wird.

Daher wird die diesjährige Jägerprüfung vom

20. April 2022 bis 28. April 2022

stattfinden.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:

Mittwoch, den 20. April 2022,

15:00 bis 18:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.

2. Schießprüfung der Jägerprüfung:

Donnerstag, den 21. April 2022,

ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand "Gürather Höhe" in Bedburg.

3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung:

Montag, den 25. April 2022,

Dienstag, den 26. April 2022,

Mittwoch, den 27. April 2022,

Donnerstag, den 28. April 2022,

ab 08:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben, spätestens bis zum **19. Februar 2022** einzureichen beim Rhein-Erft-Kreis, 39/10 Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- ein Nachweis (nicht älter als ein Jahr) der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt);

- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I, Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 und
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung **220,00 €** und bei der eingeschränkten Jägerprüfung **110,00 €** beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-13933 oder -13932) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlich-praktischen Teil und/oder die Schießprüfung der Jägerprüfung nicht bestehen, wird Gelegenheit gegeben, an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen, welche frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt wird.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung

Montag, den 05. September 2022,

Schießstand "Gürather Höhe" in 50181 Bedburg,

2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung

Dienstag, den 06. September 2022,

im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum **04. Juli 2022** an die untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015, in der derzeit geltenden Fassung, festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis

für Jungtauben in der Zeit vom:

- 21. Februar 2022 bis zum 30. April 2022 und
- 16. September 2022 bis zum 31. Oktober 2022 und

für Alttauben in der Zeit vom:

- 01. März 2022 bis zum 31. März 2022

aufgehoben.

Während der Schonzeitaufhebung sind nur Vergrämnungsabschüsse auf und an den Schadflächen der jeweilig gefährdeten Kultur während der folgenden Schadzeiträume erlaubt:

Gefährdete Kulturen	Schadzeiträume
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 30. April 16. September bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 30. April
Mais:	15. April bis 30. April
Raps:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der o.g. Schonzeit erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2022** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Die Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

V.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Begründung:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte werden in erheblichem Umfang Gemüse und Feldfrüchte angebaut. Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt, laut der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen. Die restriktive Möglichkeit für die in der Allgemeinverfügung festgelegte Schonzeitaufhebung ist jedoch weiterhin möglich, da hier die Hauptbrutzeit ausgenommen wird.

Aufgrund dieser Problematik wird eine nur sehr restriktive Nutzung von Vergrämnungsabschüssen während der aufgehobenen Schonzeit erlaubt. Hierbei handelt es sich um den Abschuss einzelner Tauben zum Vertreiben des Schwarms. Das gezielte Anlocken von Tauben mit Attrappen ist nicht zulässig. Verminderungsabschüsse haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Aufhebung der Schonzeit außerhalb der Hauptbrutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, den 27. Februar 2022

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtsleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die Zustellung eines Abgabenbescheides**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ausweisung der Kreisstadt Bergheim vom 27.01.2022 an Herrn Ayhan Sözüer, zuletzt bekannte Anschrift Köln-Aachener-Str. 98 in 50127 Bergheim, über die Ausweisung und Festsetzungen der Einreise- und Aufenthaltssperre, kann im Rathaus Bethlehemer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, Fachbereich Fachbereich Ordnung, Abteilung Ausländerwesen, Zimmer 0.32, während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Die o.g. Ausreiseaufforderung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter des Herrn Sözüer ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der o.g. Ausweisungsbescheid und Festsetzung der Einreise- und Aufenthaltssperre gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 01.02.2022

Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Bergheim Str. 9-11
50126 Bergheim


Smailovic

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft *Kasterer Höhe* in der Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Mittwoch, dem 9. März 2022, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertretern
4. Wahl eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
6. Kassenbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan von 2022 – 2026
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez.

Heinen

Geschäftsführer